



Sehr geehrte Mieter*innen,

hohe Nebenkostennachzahlungen können Sie vor große Herausforderungen stellen. Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Kosten abzumildern, wurden durch die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen beschlossen, die durch freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München (LHM) ergänzt werden.

Nachfolgend erhalten Sie die eine Übersicht, welche gesetzlichen und freiwilligen Leistungen zur Verfügung stehen:

1. Einmalzahlung in Höhe 200 Euro:

Zum berechtigten Personenkreis gehören alle erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 70 SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 144 SGB XII) sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 AsylbLG). Diese Einmalzahlung dient als pauschaler Ausgleich für die finanziellen Mehrbelastungen in Folge der Pandemie, aber auch angesichts der aktuellen hohen Preissteigerungen.

Antrag/Auszahlung: Die Zahlung erhalten die Berechtigten **ohne Antrag** mit der laufenden Hilfe für Monat Juli 2022 überwiesen.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/mehr-unterstuetzung-fuer-hilfebeduerftige.html>

Ergänzung: Darüber hinaus erhalten alle Bezieher von **Arbeitslosengeld** eine Einmalzahlung von **100 Euro**. Voraussetzung ist, dass im Juli 2022 Arbeitslosengeld bezogen wird.

2. Betriebskosten/Nebenkosten/Heizkosten im Rahmen des SGB II, SGB XII:

Bei Personen, die laufende Hilfe nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, werden in der Regel alle angemessenen Unterkunftskosten einschließlich der Heizkosten berücksichtigt. Es können aber auch Personen, die keine laufende Hilfe erhalten und nur über ein geringes Einkommen verfügen prüfen lassen, ob ggf. ein Teil der Betriebskosten-, Nebenkosten-, Heizkostenabrechnung übernommen werden kann.

Antrag/Auszahlung: In diesen Fällen ist **ein Antrag** auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII **im zuständigen Sozialbürgerhaus** zu stellen.

3. Kinderbonus in Höhe von 100 Euro:

Der Kinderbonus ist für jedes kindergeldberechtigtes Kind und ist Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Entlastungspakets, das die stark gestiegenen Energiepreise abfedern soll. Die Auszahlung erfolgt im Juli 2022.



Antrag/Auszahlung: Es muss **kein Antrag** gestellt werden. Der Zuschuss wird für alle Berechtigten automatisch ausgezahlt.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus#:~:text=Der%20Kinderbonus%20als%20zus%C3%A4tzliche%20Unerst%C3%BCtzung,stark%20gestiegenen%20Energiepreise%20abfedern%20soll>

4. Einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeldbezieher, für Auszubildende und für Studierende im Bafög-Bezug:

Beziehende von Wohngeld erhalten einmalig 270 Euro (bei einem Haushalt mit zwei Personen: 350 Euro, je weiterem Familienmitglied zusätzliche 70 Euro). Auszubildende und Studierende im Bafög-Bezug erhalten 230 Euro.

Antrag/Auszahlung: Es muss **kein Antrag** gestellt werden. Der Zuschuss wird für alle Berechtigten automatisch ausgezahlt.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Entlastungen/schnelle-spuerbare-entlastungen.html>

5. Einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro:

Die Energiepreispauschale soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind.

Antrag/Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt über die **Lohnabrechnung des Arbeitgebers** bzw. des Dienstherren voraussichtlich im September 2022.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

6. Kommunalen Stromkostenzuschuss (freiwillige Leistung der LHM):

Ab 01.07.2022 kann der Stromkostenzuschuss als freiwillige Leistung der LHM in den Sozialbürgerhäusern beantragt werden. Dieser beträgt bis zu 50 Euro für Ein- und Zweipersonenhaushalte und bis zu 100 Euro für Haushalte ab drei Personen und wird ausschließlich für Haushaltsenergie gewährt. Berechtig sind Personen, die Wohngeld, auch zusammen mit Kinderzuschlag, erhalten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, Bezieher*innen von Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII, die in einer eigenen Wohnung leben und Personen mit niedrigem Einkommen unter der Armutrisikogrenze.

Bezieher*innen von laufenden Leistungen der SGB II und XII und des AsylbLG erhalten im Juli 2022 die gesetzliche Einmalzahlung und haben deshalb auf den Stromkostenzuschuss keinen



Anspruch.

Antrag/Auszahlung: Die Anträge können **in den zuständigen Sozialbürgerhäusern** gestellt werden.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://ru.muenchen.de/2022/122/Kommunaler-Stromkostenzuschuss-Beantragung-ab-1-Juli-moeglich-102017>

7. Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperrungen (freiwillige Leistung der LHM):

Das Sozialreferat und die Wohlfahrtsverbände haben mit dem Münchner Grundversorger für Energie nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), den Stadtwerken München (SWM), eine Kooperationsvereinbarung zur Vermeidung und Behebung von Sperrungen von Energie für Härtefälle geschlossen.

Antrag/Auszahlung: Münchner Haushalte mit geringem Einkommen können sich bei Androhung einer Sperrung des Haushaltsstroms oder Heizenergie **an ihr zuständiges Sozialbürgerhaus bzw. Jobcenter oder die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung bzw. eine Schuldner- und Insolvenzberatung der Wohlfahrtspflege wenden.**

Dort wird geprüft, ob es sich um einen sogenannten Härtefall handelt, für den der Fonds zur Verfügung steht.

Zu den Härtefallgruppen gehören Familien mit minderjährigen Kindern, Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit wie zum Beispiel chronisch Kranke, behinderte und alte Menschen sowie sonstige Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden.

⇒ Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6946083>

8. Weitere Hilfestellungen

Wer sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, kann sich zur Klärung eventueller Ansprüche immer an das zuständige Sozialbürgerhaus wenden.

⇒ Als unsere*r Mieter*in der Landeshauptstadt München informieren Sie sich unter:

<https://stadt.muenchen.de/service/info/bewilligungsstelle-fuer-wohngeld/10245406/>

⇒ Als unsere*r Mieter*in im Landkreis München informieren Sie sich ebenfalls unter:

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/wohngeld-beantragen/>